

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

<b>24. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1971	<b>Nummer 2</b>
---------------------	--------------------------------------------	-----------------

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	9. 12. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Merkblatt über Hilfen für Behinderte . . . . .	14
22306	12. 11. 1970	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Schülerfahrkosten; Beförderung von Studenten der staatlichen Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen) . . . . .	15
632	17. 12. 1970	RdErl. d. Finanzministers Monatsabschlüsse der Kassen — Landshaushalt — . . . . .	21

##### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 108 v. 29. 12. 1970 . . . . .	23
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 15. 9. 1970 . . . . .	22
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 13 — Dezember 1970 . . . . .	23

2128

## I.

**Merkblatt  
über Hilfen für Behinderte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 12. 1970 — VI A 3 — 41. 71. 03.

Nach § 125 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 125 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Juli 1970 (GMBL S. 364) haben Ärzte die Aufgabe, dem Behinderten oder seinem Personensorgeberechtigten ein Merkblatt mit dem in der Verwaltungsvorschrift bekanntgegebenen Text auszuhändigen.

**Anlage**

Das Merkblatt, das die Betroffenen über Möglichkeiten gesetzlicher Hilfen und über die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen unterrichten soll, ist niedergelassenen Ärzten durch die Gesundheitsämter in ausreichender Zahl kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Es ist bei den einschlägigen Verlagen zu beziehen.

Es empfiehlt sich, das Merkblatt durch Anschriften der örtlichen Beratungsstellen im Bereich des Gesundheitsamtes zu ergänzen.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 12. 1967 (SMBL. NW. 2128) wird hiermit aufgehoben.

Gesundheitsamt

**Anlage**

**Merkblatt  
über Hilfen für Behinderte**

I Körperliche, geistige und seelische Behinderungen lassen sich beseitigen oder mildern, wenn die Hilfemöglichkeiten rechtzeitig wahrgenommen werden.

Die Gemeinschaft bietet den Betroffenen wirksame und nachhaltige Maßnahmen zur Eingliederung an und hilft, die finanziellen Lasten zu tragen, die dem Behinderten und seinen Angehörigen etwa durch ärztliche Behandlung, Versorgung mit Körperersatzstücken, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung entstehen.

Arzte, Krankenschwestern, Sozialarbeiter, Heilpädagogen, Berufsberater stehen neben anderen Fachleuten als Helfer bereit. Wenn erforderlich, können Einrichtungen wie Kliniken, Sonderkindergärten, Sonderschulen, Ausbildungs- und Umschulungsstätten in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus ist die medizinische Wissenschaft ständig bemüht, verbesserte Behandlungs- und Eingliederungsmethoden zu entwickeln, um den Behinderten die persönliche und berufliche Entfaltung und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

**II Empfänger der Hilfen**

Hilfen können ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung erhalten

Personen mit körperlichen Behinderungen (z. B. Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit, Fehlen von Gliedmaßen, Fehlbildungen von Gliedmaßen, Lähmungen, Folgeerscheinungen von Hirnschäden, Rückgratverkrümmungen, Hüftgelenkschäden), Personen, die blind oder wesentlich sehbehindert sind,

Personen mit Gehörschäden oder Sprachstörungen, Personen, die geistig behindert sind,

Personen mit seelischen Behinderungen oder Störungen,

Personen, bei denen eine der genannten Behinderungen einzutreten droht.

**III Aufgabe der Hilfe****Die Hilfe soll**

drohenden Behinderungen vorbeugen, vorhandene Behinderungen heilen oder bessern, die Folgen der Behinderungen beseitigen oder mildern,

dazu beitragen, daß die Behinderten am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können, soweit die Behinderung dies zuläßt, vor allem, daß sie einen Beruf oder eine sonstige Tätigkeit ausüben können.

**IV Beratung**

Der erste Schritt zu einer wirksamen Hilfe ist eine rechtzeitige Beratung. Die Beratung erfolgt in aller Regel zunächst durch den Arzt und das Gesundheitsamt. Sie haben dabei die Aufgabe, auf die Möglichkeit einer weiteren Beratung durch andere Stellen hinzuweisen. Solche Stellen sind insbesondere die Sozialämter und für berufliche Fragen die Arbeitsämter. Auch die Selbsthilfeorganisationen der Behinderten, die Wohlfahrtsverbände sowie die Sondereinrichtungen für Behinderte geben Auskunft.

**V Hilfegewährende Stelle**

Welche Stelle im Einzelfall für die Durchführung der Maßnahmen und die Übernahme der Kosten zuständig ist, ist für den Behinderten mitunter schwer zu übersehen. Daher hat das Gesundheitsamt die Aufgabe — die Zustimmung des Behinderten oder seines Personensorgeberechtigten vorausgesetzt —, mit dem für die Hilfeleistung zuständigen Sozialleistungsträger Verbindung aufzunehmen. Dieser leitet dann die notwendigen Maßnahmen ein.

Vor allem kommen folgende Leistungsträger in Betracht:

1. gesetzliche Krankenkassen und Ersatzkassen,
2. gesetzliche Unfallversicherungsträger (insbesondere Berufsgenossenschaften), die den Versicherten bei Arbeitsunfällen oder bei Berufskrankheiten Leistungen gewähren,
3. Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder die Bundesknappschaft, soweit die Behinderten entweder selbst rentenversichert oder als Angehörige oder Hinterbliebene rentenversicherter Personen leistungsberechtigt sind,
4. Versorgungsämter, Hauptfürsorgestellen, Fürsorgestellen, die Kriegsbeschädigten sowie Beschädigten mit Anspruch nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst Leistungen gewähren,
5. Arbeitsämter, die außer der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung besondere Maßnahmen zur Arbeits- und Berufsförderung Behindeter, vor allem Ausbildung, Fortbildung und Umschulung durchführen, soweit nicht die zuvor genannten Leistungsträger in Frage kommen,
6. Träger der Sozialhilfe, soweit keiner der vorgenannten Leistungsträger oder kein anderer Leistungsträger für die Hilfegewährung zuständig ist.

Steht nicht fest, welcher Leistungsträger für die Hilfe zuständig ist, duldet aber die Hilfe keinen Aufschub, hat zunächst der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Bei Maßnahmen der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung) ist jedoch das Arbeitsamt zur Voraushilfe verpflichtet.

## VI Maßnahmen der Hilfe

Welche Hilfen gewährt werden, richtet sich ganz nach den Erfordernissen des einzelnen Falles. Hilfe kommt je nach den besonderen Umständen für ärztliche, vorschulische, schulische, berufliche oder sonstige Eingliederungsmaßnahmen in Betracht.

Im einzelnen ist es möglich, vor allem für folgende Maßnahmen Hilfen zu erhalten:

1. für ärztliche Behandlung oder vom Arzt verordnete Maßnahmen (z. B. chirurgische Eingriffe, orthopädische Behandlungen, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Beschäftigungstherapie, Bäder, sprachpädagogische Übungen),
2. für die Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln,
3. für eine Förderung behinderter Kinder im vorschulischen Alter,
4. für eine angemessene Schulbildung,
5. für berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
6. für die Ausbildung zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit, wenn wegen der Schwere der Behinderung eine berufliche Ausbildung nicht möglich ist,
7. für die Vermittlung von Fähigkeiten zu einfachen Verrichtungen bei besonders schwer Behinderten,
8. für die Erhaltung oder Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben,
9. für die Sicherung des Heilerfolges,
10. für die Sicherung des Lebensunterhalts des Behinderten und, soweit nötig, seiner Angehörigen.

## VII Kosten

Die Kosten trägt in der Mehrzahl der Fälle der für den Behinderten zuständige Leistungsträger. Nach den gesetzlichen Bestimmungen gibt es Fälle, in denen dem Behinderten und seinen unterhaltpflichtigen Angehörigen je nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet wird, zu den Kosten der Hilfemaßnahmen beizutragen. Nähere Auskunft darüber erteilen die Leistungsträger.

— MBl. NW. 1971 S. 14.

22306

### Schülerfahrkosten Beförderung von Studenten der staatlichen Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen)

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 11. 1970 — II B 7.03—20/2 Nr. 4411/70

Gemäß dem Schulfinanzgesetz (SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288 / SGV. NW. 223) hat das Land ab 1. Januar 1970 bis zum Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen die Fahrkosten für die Studenten der staatlichen Höheren Fachschulen (Schülerfahrkosten) zu tragen. Schülerfahrkosten sind gemäß § 7 Abs. 1 SchFG die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zur Schule und zurück notwendig entstehen. Die Voraussetzungen, unter denen Fahrkosten notwendig entstehen, sowie die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung ergeben sich im einzelnen aus der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294 / SGV. NW. 223), im folgenden „Rechtsverordnung“ genannt.

Für die Übernahme der Fahrkosten, die den Studenten der staatlichen Höheren Fachschulen entstehen, gilt unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser Schulen folgendes:

- 1 Fahrkosten werden auf Antrag erstattet.
- 2 Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten
  - 2.1 Die staatliche Höhere Fachschule stellt aufgrund des Antrages fest, ob und in welchem Umfange die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten gegeben sind.
  - 2.2 Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der kürzeste Schulweg mehr als 3,5 km beträgt.
  - 2.3 Wohnung im Sinne des § 8 Abs. 1 der Rechtsverordnung ist jeder Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 1 Abs. 4 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 — GV. NW. S. 81 —) und von dem aus der Student den täglichen Weg zur Schule antritt.
  - 2.4 Nächstegelegene Schule im Sinne des § 9 Abs. 3 der Rechtsverordnung ist die staatliche Höhere Fachschule mit der von dem Studenten gewählten Fachrichtung, die von der Wohnung (2.3) mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Kosten erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Nächstegelegene Schule ist auch die staatliche Höhere Fachschule mit der gewählten Fachrichtung, die der Student am 1. Oktober 1970 besucht hat, sofern nicht ein Wechsel der Schule ohne weiteres zumutbar ist.
  - 2.5 Von den in § 14 der Rechtsverordnung genannten Beförderungsarten kommt die für Schüler der Klassen 1 bis 13 als Ausnahmeregelung vorgesehene Beförderung mit Schülerspezialverkehren und Privatfahrzeugen durch Dritte wegen der Altersstruktur der Studenten und der sonstigen Besonderheiten der Höheren Fachschulen nicht in Betracht. Die wirtschaftlichste Beförderung für die Studenten der staatlichen Höheren Fachschulen ist daher die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr.
- Benutzt ein Student ein Privatfahrzeug, werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, die bei einer Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr erstattungsfähig wären. Ein Student, der in dem Privatfahrzeug andere Studenten mitgenommen hat, erhält für jeden mitgenommenen Studenten, der die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllt, aber für den Erstattungszeitraum keinen Erstattungsantrag gestellt hat, eine Mitnahmeentschädigung von 3 Pfennig je Kilometer, jedoch nur bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr erstattungsfähig wären.
- Über Ausnahmen im Rahmen des § 16 Abs. 2 der Rechtsverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 entscheidet der Regierungspräsident.

- 3 Die staatliche Höhere Fachschule erstattet dem Studenten nach Maßgabe dieses Runderlasses die nach dem 31. 12. 1969 nachweislich entstandenen Fahrkosten. Wenn die vor Bekanntwerden dieses Runderlasses entstandenen Fahrkosten nicht mehr nachgewiesen werden können, genügt es, daß ihre Entstehung glaubhaft gemacht wird.
- 4 Die Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die Studienförderung nach den Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 1970 (AbI. KM. NW. S. 89) werden in einem besonderen Runderlaß erläutert. Erstattungsanträge von Studenten, die Studienförderung nach den vorgenannten Richtlinien erhalten, sind so weit zu bearbeiten, daß die Entscheidung unverzüglich nach Bekanntgabe des vorgesehenen Runderlasses getroffen werden kann; die Bearbeitung von Förderungsanträgen sowie die Bewilligung und Auszahlung der Förderungsbezüge werden hiervon nicht berührt.

5 Fahrkosten, die einem Studenten für einen Zeitraum nach dem 31. 12. 1969 von einem anderen öffentlichen Kostenträger erstattet worden sind, werden in der nach der Rechtsverordnung und diesen Bestimmungen zustehenden Höhe ersetzt, sofern der Student nachweist, daß der bisherige Kostenträger die Rückzahlung der von ihm erstatteten Fahrkosten verlangt.

6 Abrechnung

6.1 Die Regierungspräsidenten stellen den staatlichen Höheren Fachschulen die erforderlichen Haushaltsmittel bei Kapitel 0502 Titel 681 16 auf Anforderung zur Verfügung.

6.2 Die staatlichen Höheren Fachschulen stellen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der ihnen vorgelegten Erstattungsanträge fest und veranlassen die notwendigen Zahlungen.

6.3 Für die Beantragung und Bearbeitung der Fahrkosten sind Vordrucke nach den als Anlage beigefügten Mustern zu verwenden.

6.4 Die Erstattung der Fahrkosten soll in der Regel für einen Zeitraum von 2 Monaten beantragt werden. Die staatliche Höhere Fachschule kann im Einvernehmen mit der Studentenvertretung einen anderen Abrechnungszeitraum festlegen. Mit dem ersten Antrag kann die Erstattung aller seit dem 1. 1. 1970 im Rahmen dieser Bestimmungen erstattungsfähigen Fahrkosten beantragt werden.

Die Erstattung der Fahrkosten ist für die staatlichen Höheren Fachschulen mit zusätzlicher Verwaltungsarbeit verbunden. Über die Bereitstellung der für die Beschäftigung von Hilfskräften erforderlichen Haushaltsmittel ergeht besonderer Erlaß. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß mit der Bearbeitung der Erstattungsanträge unverzüglich begonnen wird. Erforderlichenfalls bitte ich vorübergehend Überstunden anzutragen und mir den hierfür erforderlichen Mittelbedarf mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, daß mit der Eingliederung der staatlichen Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen) in Fachhochschulen, die voraussichtlich am 1. 8. 1971 erfolgt, die gesetzliche Grundlage für die Erstattung der Fahrkosten entfällt.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Finanzminister.

Vorname	Name	
<hr/>		
Wohnung		
<hr/>		
Straße und Haus-Nr.	Schulweg km	Studien- Matrikel-Nr.  Semester

## **A n t r a g**

auf Erstattung von Schülerfahrkosten für die Zeit vom ..... bis .....

Ich habe in der vorgenannten Zeit für den Weg zur Schule und zurück

- öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr benutzt

ein Privatfahrzeug (Pol. Kennzeichen: ..... ) benutzt.

Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Linienverkehr sind bzw. wären mir folgende Fahrkosten entstanden:

In dem Privatfahrzeug habe ich folgende Studenten mitgenommen:

Vorname	Name	Stud.-Matr.-Nr. Sem.

Als Anlage(n) ist / sind die Einzelaufstellung(en) beigefügt.

Ich habe während des Erstattungszeitraumes Studienförderung nach den Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen erhalten / nicht erhalten.

Monatlicher Förderungsbetrag: ..... DM.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und bitte um Überweisung des Erstattungsbetrages auf das Konto Nr. ..... bei der .....

.....  
(Unterschrift)

#### Bearbeitungsvermerke der Schule

.....  
(Stempel der Schule)

#### 1. Berechnung des Erstattungsbetrages:

Anerkannter Betrag ..... DM

nicht anerkannter Betrag ..... DM

Grund:

.....  
.....

abzüglich im Rahmen der Studienförderung berücksichtiger Be-  
träge

monatlich: ..... DM × ..... Monate = ..... DM

verbleiben: ..... DM

zuzüglich Mitnahmeentschädigung für

Vorname ..... Name

	= ..... DM
	= ..... DM
	= ..... DM

#### 2. Auszahlungsanordnung und Bescheid an Antragsteller fertigen.

Auszuzahlen sind ..... DM

#### 3. z. d. A.

Festgestellt:

Vorname	Name			
			.....	.....
Wohnung			(Ort)	(Datum)
Straße und Haus-Nr.	Schulweg km	Studien- Matrikel-Nr. Semester		

**A n l a g e**

zum Antrag auf Erstattung von Schülerfahrkosten

des ..... vom .....  
(Vorname) (Name) (Studien-Matrikel-Nr. Semester)

In der Zeit vom ..... bis ..... wurde ich im Privatfahrzeug des vorgenannten Studenten zur Schule und zurück mitgenommen. Für den Erstattungszeitraum habe ich keinen Erstattungsantrag gestellt.

Monat	Mitnahmestrecke von ..... bis .....	km täglich (Hin- und Rückfahrt)	Zahl der Tage	Zahl der km insges.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr wären mir folgende Fahrkosten entstanden:

anzuerkennen wären

Monat	Bezeichnung des Verkehrsmittels	monatl. DM	insges. DM	monatl. DM	insges. DM

Ich habe während des Erstattungszeitraumes Studienförderung nach den Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen erhalten / nicht erhalten.

Monatlicher Förderungsbetrag: ..... DM.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

.....  
(Unterschrift)

Bearbeitungsvermerke der Schule

.....  
(Stempel der Schule)

1. Berechnung der Mitnahmeentschädigung:

Zahl der km .....  $\times$  0,03 DM = ..... DM

bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wären ..... DM  
zu erstatten:

der niedrigere Betrag in Höhe von ..... DM  
wird dem Fahrer des Privatfahrzeuges erstattet.

Festgestellt:

2. Zum Erstattungsantrag des .....  
(Vorname) (Name)

632

**Monatsabschlüsse der Kassen**  
**— Landeshaushalt —**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 12. 1970 —  
 I D 3 Tgb.-Nr. 4402/70

Gem. § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich zugleich im Namen des Präsidenten des Landtags, des Innenministers, des Justizministers, des Ministers für Wissenschaft und Forschung, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof mit Wirkung vom Beginn des Rechnungsjahres 1971 an für die Monatsabschlüsse der Amts- und Oberkassen folgendes:

**1 Abschluß der Kassenbücher**

1.1 Die Kassenbücher sind für die Monate Januar bis November jeden Jahres abzuschließen

1.11 von den Amtskassen

**am drittletzten Arbeitstag des Monats,**

1.12 von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, und den Oberkassen in ihrer Eigenschaft als Amtskassen

**am letzten Arbeitstag des Monats.**

1.2 Die Abschlußtermine für den Monat Dezember stimmen mit den Abschlußterminen für das Rechnungsjahr überein. Sie werden jeweils durch den Jahresabschlußerlaß festgesetzt.

**2 Vorlage der Abschlußnachweisungen**

2.1 Die Abschlußnachweisungen sind für die Monate Januar bis November spätestens vorzulegen

2.11 durch die Amtskassen bei den Oberkassen, jedoch mit Ausnahme der Finanzkassen (vgl. Nummer 2.14),

**bis zum letzten Arbeitstag des Monats,**

2.12 durch die Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, bei der Landeshauptkasse

**bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden Monats,**

2.13 durch die Oberkassen bei der Landeshauptkasse

**bis zum fünften Arbeitstag des folgenden Monats.**

2.14 Die Abschlußnachweisungen der einzelnen Finanzkassen werden wie bisher durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt und den Oberfinanzkassen von dort aus in bereits zusammengestellter Form vorgelegt.

2.2 Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember stimmen mit den Abschlußnachweisungen für das Rechnungsjahr überein. Sie sind zu den Terminen vorzulegen, die jeweils im Jahresabschlußerlaß festgesetzt werden.

2.3 Auf meinen RdErl. v. 5. 7. 1965 (SMBI. NW. 632), mit dem ich zur Beschleunigung der Vorlage von Ab-

schlußnachweisungen auf die Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten auf den Erstschriften der Abschlußnachweisungen verzichtet habe, weise ich hin.

**3 Vorlage der Titelübersichten**

Den Abschlußnachweisungen (vgl. Nummer 2) für die Monate März, Juni und August bis Dezember sind auf rechnerische Richtigkeit hin überprüfte Titelübersichten beizufügen, die nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen sind.

**4 Vorlage sonstiger Übersichten**

4.1 Den Abschlußnachweisungen (vgl. Nummer 2) für die Monate Januar, Februar, April, Mai und Juli sind Übersichten beizufügen, die den Stand der Bauausgaben (Titel 711 bis 799) in je einem Betrag für jeden Einzelplan und in einer Summe aller Einzelplanbeträge ausweisen. Die Beträge in diesen Übersichten sind auf volle Tausend auf- oder abzurunden und in allen Stellen auszuschreiben (z. B. 1 786 500,— DM als 1 787 000,— DM).

4.2 Den Abschlußnachweisungen sind neben den Titelübersichten und Übersichten nach Nummer 4.1 in allen Monaten beizufügen.

4.21 von den Regierungshauptkassen Titelübersichten zum Kapitel 14 03,

4.22 von den Oberfinanzkassen Titelübersichten zum Kapitel 14 01, zum Kapitel 14 02, Titel 685, und zum Kapitel 14 03, Titel 381 und 382.

**5 Vorlage der Erstschriften**

Den Oberkassen und der Landeshauptkasse sind die Nachweisungen und Übersichten nach den Nummern 2 bis 4 stets in Erstschriften vorzulegen.

**6 Besonderheiten**

6.1 Soweit Dienst- und Versorgungsbezüge für den folgenden Monat aus Gründen der Fälligkeit vor dem Abschlußtag eines Monats (vgl. Nummer 1) überwiesen und gebucht werden müssen, sind diese Zahlungen mit ihren Netto-Überweisungsbeträgen zunächst bei den Vorschüssen nachzuweisen und nach dem Abschlußtag unter Berücksichtigung der Abzüge auf die planmäßigen Verbuchungsstellen umzubuchen.

6.2 Bei der nachrichtlichen Mitteilung der Vorschüsse am Ende der Abschlußnachweisungen sind die nach Nummer 6.1 nachgewiesenen Vorschüsse getrennt von den übrigen Vorschüssen anzugeben.

6.3 Das Verfahren zur Erteilung von Kassenanordnungen wird durch die vorschußweise Buchung von Dienst- und Versorgungsbezügen nach Nummer 6.1 nicht berührt.

## II.

**Hinweise****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 18. v. 15. 9. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Stellenbesetzung; hier: Änderung . . . . .	217	
Verwaltungsverordnung zur Schiedsmannsordnung . . . . .	218	
Der Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft . . . . .	218	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	218	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. ZPO § 568 II, §§ 406, 42. — Ein neuer selbständiger Beschwerdegrund liegt nicht vor, wenn das Amtsgericht ein Ablehnungsgesuch gegen einen von ihm bestellten Sachverständigen für unbegründet gehalten hat, weil ein Ablehnungsgrund nicht vorliege, und das Landgericht die dagegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen hat mit der Begründung, das Gesuch sei verspätet angebracht worden. — Eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Beschwerdeverfahrens ist nicht gegeben, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht das vor Hinausgabe seines Beschlusses eingegangene Vorbringen unberücksichtigt gelassen hat, das nach seiner Rechtsauffassung unerheblich war. OLG Düsseldorf vom 16. Oktober 1969 — 3 W 352/69 . . . . .	220	
2. PStG § 45 II, § 31 V. — Hat das Amtsgericht im Legitimationsfeststellungsverfahren entschieden, daß ein unehelich geborenes Kind durch die Eheschließung seiner Mutter mit dem Erzeuger des Kindes ehelich geworden ist, so ist dies gemäß § 31 V PStG im Geburtenbuch und im Familienbuch einzutragen. — Im Verfahren nach § 45 II PStG kann nicht nachgeprüft werden, ob der die Legitimation feststellende Beschuß wegen Nichtanwendung ausländischen Rechts unrichtig ist. OLG Düsseldorf vom 7. November 1969 — 3 W 258/69 . . . . .	220	
<b>Strafrecht</b>		
1. StPO § 467 a II. — Erwägt die Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage beim Einzelrichter, teilt sie aber — obwohl dies nicht erforderlich ist — dem Beschuldigten den Abschuß der Ermittlungen mit und räumt ihm Schlußgehör ein, so sind die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen auf seinen Antrag der Staatskasse aufzuerlegen. AG Köln vom 17. Oktober 1969 — 224 Gs 75/69 . . . . .	221	
2. StPO § 473. — Die Bestimmung des § 473 III StPO, daß bei vollem Erfolg eines auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkten Rechtsmittels des Beschuldigten dessen notwendige Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen sind, gilt nur für von vornherein beschränkt eingelegte Rechtsmittel. — Hat ein nachträglich wirksam beschränktes Rechtsmittel vollen Erfolg, so ist § 473 IV StPO entsprechend anzuwenden. OLG Hamm vom 2. Mai 1969 — 3 Ss 1771/68 . . . . .	222	
<b>Kostenrecht</b>		
KO § 72; ZPO §§ 91 a, 93, 271. — Nimmt ein Gläubiger im Rahmen des Konkursöffnungsverfahrens den Konkursantrag zurück oder erklärt er die Hauptsache für erledigt, weil der Schuldner die Forderung beglichen hat, so ergibt sich seine Verpflichtung, die außergerichtlichen Kosten zu tragen, aus der entsprechenden Anwendung von § 271 III S. 2 ZPO. Die §§ 91 a, 93 ZPO sind, da mit den Grundsätzen des Konkursverfahrens unvereinbar, im Eröffnungsverfahren nicht anzuwenden. AG Köln vom 3. Juni 1969 — 171 N 24/69 . . . . .	223	223
<b>Öffentliches Recht</b>		
1. GG Art. 3, 12, 19 IV, 20, 33; VwGO § 68 I S. 2 Nr. 1; DRiG § 5 I; JAG §§ 25, 26, 31. — Zur Frage, ob bei der Anfechtung einer Prüfungsentscheidung des Landesjustizprüfungsamtes in NRW ein Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO) durchzuführen ist. — Zur Frage, ob § 5 I DRiG gegen Art. 12 GG verstößt. — Zur Frage, ob §§ 25, 31 JAG gegen Art. 3 oder 19 IV GG oder gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen. VG Gelsenkirchen vom 4. Juni 1970 — 1 K 971/69 . . . . .	224	
2. PostG § 6 I und III; PostO § 14 I. — Für den Haftungsausschluß nach § 6 III PostG trägt die Deutsche Bundespost die materielle Beweislast. — Der Haftungsausschluß des § 6 III Buchst. b PostG greift nur ein, wenn die Beschädigung auf typische gefahrerhöhende Eigenschaften der beförderten Gegenstände zurückzuführen ist und die gefahrerhöhende Eigenschaft die wesentliche Schadensursache war. — Die leichte Verderblichkeit von frischen Pflanzen ist eine typische gefahrerhöhende Eigenschaft in dem genannten Sinne. — Durch die unbeanstandete Entgegennahme einer nicht ordnungsgemäß verpackten Sendung wird der Haftungsausschluß des § 6 III Buchst. b PostG jedenfalls dann nicht aufgehoben, wenn der Verpackungsmangel äußerlich nicht erkennbar war. Eine Umkehrung des Schadensrisikos ergibt sich insbesondere nicht aus § 14 I PostO. — Der Hinweis auf die leichte Verderblichkeit oder hohe Empfindlichkeit des Inhalts einer Paketsendung, z. B. durch Aufklebezettel, verpflichtet die Bundespost nicht, bei der Beförderung solcher Pakete besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. OVG Münster vom 24. Juni 1969 — IV A 419/68 . . .	226	

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 108 v. 29. 12. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
20320	15. 12. 1970 Überleitungsverordnung zu Artikel III § 4 Abs. 2 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes . . . . .	769

— MBl. NW. 1971 S. 23.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 13 — Dezember 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
-------	-------

**A. Amtlicher Teil****I Kultusminister**

Personalnachrichten . . . . .	449
Beschwerden an den Personalrat gemäß § 56 Abs. 1 Buchst. c LPVG. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 11. 1970 . . . . .	453
Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit für Schüler an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 9. 1970 . . . . .	454
Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Real-(Mittel-)Schule; hier: Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 10. 1970 . . . . .	456
Ergänzende Hinweise zu den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Lehramt an kaufmännischen Schulen und das Gewerbelehramt. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 10. 1970 . . . . .	456
Zuschüsse des Landes an Fluggemeinschaften der Schulen und Hochschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 11. 1970 . . . . .	456
Förderung des Schulsports; hier: Landessportfest der Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1970 . . . . .	456
27. Fortsetzung zum Verzeichnis der gem. § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440) und der §§ 1–3 der Neufassung der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 21. Oktober 1965 (GV.	

NW. S. 353) anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 19. 11. 1970 . . . . .	473
Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern und Rötelnenschutzimpfung. Bek. d. Kultusministers v. 20. 11. 1970 . . . . .	473
Berichtigung . . . . .	477

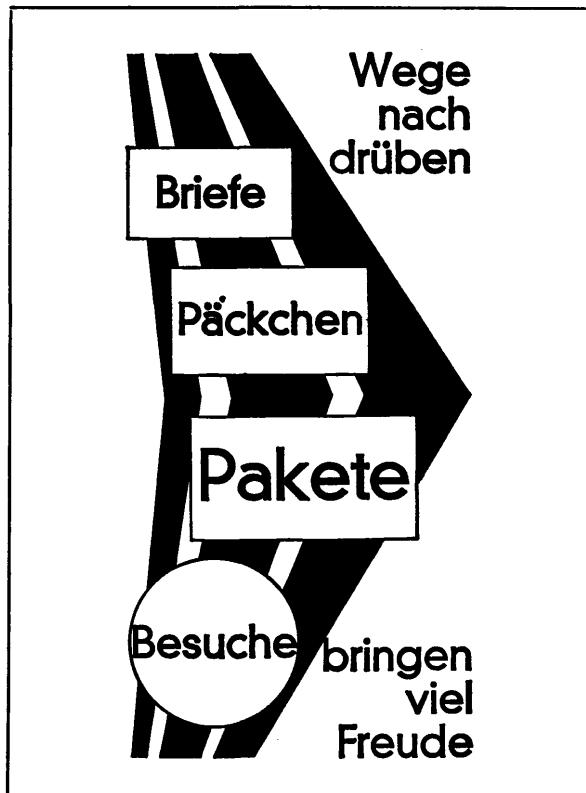
**II Minister für Wissenschaft und Forschung**

Personalnachrichten . . . . .	477
-------------------------------	-----

**B. Nichtamtlicher Teil**

Ferienseminare, Kurse und Hospitationen in England für deutsche Pädagogen . . . . .	477
Verbilligte Studienfahrten in die USA . . . . .	478
Pompeji-Kursus . . . . .	478
Deutsche Assistenten für Großbritannien, Frankreich, Italien und die Westschweiz . . . . .	478
Veröffentlichungen des Europarates . . . . .	479
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. Oktober bis 23. November 1970 . . . . .	479
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 24. November 1970 . . . . .	482

— MBl. NW. 1971 S. 23.



**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.**